

34112 Kassel documenta Stadt

## Kassel documenta Stadt

**Amtliche Lebensmittelüberwachung**  
**Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**  
Hier: Betrieb „Starbucks“, Königsplatz 59, 34117 Kassel  
Mein Zeichen: 3601/#218980

24. Juni 2021  
1 von 2

Guten Tag

in Umsetzung meines Bescheides vom 31. Mai 2021 erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Die beiden letzten Kontrollen haben am 24.08.2020 und 21.09.2020 stattgefunden.

Es wurden folgende Bereiche auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene überprüft:

- Verkauf mit Theke
- Kennzeichnung
- Produktion
- Spülbereich
- Lager
- Kühleinrichtungen
- Personalbereich

Am 24.08.2020 wurden folgende Feststellungen getroffen:

### 1. Bauhygiene

- In der Produktion war der Wand- und Deckenanstrich vergilbt.
- Im Lager war die Deckenverkleidung unvollständig.

### 2. Arbeitshygiene

- In allen Betriebsräumen wurden stellenweise Hygienemängel unterhalb von Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften festgestellt.
- Im Verkaufsbereich waren die Filter, die Außengehäuse des Lüftungssystems und die Rohrleitungen verunreinigt.
- In der Produktion, im Verkaufsbereich/Theke und im Personalbereich/WC waren Mittel zur Händereinigung nicht vorhanden.

Nach fachlicher Einschätzung durch das Überwachungspersonal handelt es sich hier um gravierende Mängel. Dem Lebensmittelunternehmer wurde Gelegenheit gegeben, die notwendigen Anpassungen fristgerecht vorzunehmen.  
Am 21. September 2020 waren alle Beanstandungen abgestellt. 2 von 2

Die Informationen werden nicht in Form der Herausgabe der Kontrollberichte zugänglich gemacht, sondern als Zusammenfassung der Feststellungen bei den Betriebsüberprüfungen und abschließende Wertung. Diese Art der Informationsgewährung erfüllt das berechnigte Interesse des Verbrauchers an den behördlich festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Sinne des VIG, wonach die Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden sollen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG).

**Hinweise:**

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Eine etwaige Veröffentlichung meiner, nur Ihnen als Antragsteller zugänglich gemachten behördlichen Informationen, liegt allein in Ihrem Verantwortungsbereich.

Meine Zuständigkeit ist gemäß § 1 Absatz 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG gegeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

